

Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

Der Ertragshase

Foto: privat



Als Rentner mit 52 Jahresjagdscheinen und einer Hochwildjagd habe ich gegenüber dem Finanzamt Bareinzahlungen wahrheitsgemäß als Einnahmen aus Wildbretverkauf angegeben. Das Amt konstatierte diese als Erlöse aus gewerblicher Tätigkeit und forderte eine Gewinnermittlung. Nach Abzug des Aufwandes ergab sich ein gehöriger Fehlbetrag. Das Amt nahm danach strittige Erlöserhöhungen an, die noch zu überprüfen sind. Ist ein Jagdpächter überhaupt steuerpflichtig?

Klaus Trautmann,
Nordrhein-Westfalen

Grundsätzlich dürfen gemäß § 4 des Einkommensteuergesetzes Aufwendungen für Jagd oder Fischerei den Gewinn gerade nicht mindern. Anders ist dies, wenn die Betätigung einen konkreten Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit des Unternehmers aufweist. Steuerrechtlich ist es nämlich so, dass zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auch die Einkünfte aus der Jagd gehören, sofern diese mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Zusammenhang stehen. Dies ergibt sich aus § 13 EStG. Sofern diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, fallen auch die Erlöse aus Wildbret-/Trophäenverkauf oder Ähnliches hierunter.

Dies bedeutet aber noch lange nicht, dass jeder Jäger seine Einkünfte entsprechend versteuern müsste. In der Regel handelt es sich nämlich bei der Jagd steuerrechtlich um Liebhaberei.

Die Finanzverwaltung darf nur den Jäger in Anspruch nehmen, der, wie oben dargelegt, die Erlöse im Zusammenhang mit dem Betrieb einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erzielt. Wenn z. B. ein Metzger mit eigener Metzgerei oder ein Wildhändler gleichzeitig ein Jagdrevier gepachtet hat und das erlegte Wild entsprechend vermarktet, könnte dies der Fall sein. In einem solchen Fall wird das Finanzamt von einer Steuerpflicht ausgehen, da insbesondere Metzger für das erlegte Wildbret ganz andere Erlöse und Gewinne erzielen können, als der durchschnittliche Jäger.

Darüber hinaus kann eine steuerrechtlich beachtliche Tätigkeit vorliegen, wenn der Jäger gewerblich, also mit Gewinnerzielungsabsicht und auch Gewinnerzielungsmöglichkeit, vorgeht. Letztere wird in den meisten Fällen schon nicht bestehen. Wären von dem hier vom Leser benannten Girokonto

auch die gesamten Aufwendungen für die Jagd erkennbar ebenso abgegangen bzw. hätte er idealerweise ein separates Jagdkonto angelegt, wäre die Behörde wahrscheinlich gar nicht auf die Idee gekommen, ihn entsprechend zu veranlagern. Durch die Abzugsfähigkeit sämtlicher Aufwendungen geht der Schuss für die Finanzverwaltung im Normalfall nach hinten los.

Falls es im Einzelfall dann tatsächlich zu einer steuerrechtlich relevanten Tätigkeit kommt, muss der Jäger aber auch darauf achten, sämtliche Belege im Hinblick auf Ausgaben, also die Jagdpacht, Kirr- bzw. Futtermittel, Material für den Hochsitzbau, Aufwendungen für Wildschaden (Vorbeugung, Beseitigung), ebenso wie Fahrtkosten, Munition und eine Abschreibung für Waffen, als Betriebsausgaben geltend zu machen. Spätestens dann kommt in der Regel kein beachtlicher Gewinn mehr heraus.



Foto: Reiner Bernhardt



Ein Finanzamt in Nordrhein-Westfalen wollte Erlöse durch Wildbretverkauf besteuern.

Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns:
**Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63,
56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de**

